

§ 28.

Durch einen nach § 38 zu fassenden Beschluß können auch unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei längerer Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden, welche den Vortheilen entsprechen, die sie von den Gemeindeeinrichtungen genießen.

Der Bericht sagt:

Zu § 28.

1.

Wenn durch den Eingangspassus des § 28 hat angedeutet werden sollen, daß ein Beschluß der hier fraglichen Art der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe, so erschien der Deputation die vorliegende Fassung nicht bezeichnend.

Es wird daher beantragt, den Eingang des § 28 in folgender Weise zu fassen:

„Durch einen statutarischen Beschluß können auch zc.“

2.

Die in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes zu lesenden Worte: „bei längerer Dauer“ dürften leicht zu verschiedener Auslegung und Anwendung Anlaß geben. Es wird daher beantragt, diese Worte mit folgenden zu vertauschen:

„bei mehr als dreimonatiger Dauer“.

3.

Der Schlusssatz des zweiten Absatzes erscheint mehr als Motiv und kann leicht zu weitläufigen und unwillkommenen Erörterungen führen. Specielle Bestimmungen in dieser Richtung können der ortsstatutarischen Feststellung vorbehalten bleiben. Die Deputation beantragt:

- a) im Absatz 2, Zeile 3, vor dem Worte: „Beitragen“ das Wort: „angemessenen“ einzufügen,
- b) den Passus von und mit den Worten: „welche den Vortheilen“ bis zum Schlusse zu streichen, im Uebrigen aber
- c) den § 28 mit den vorgeschlagenen Abänderungen zu genehmigen.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand das Wort begehrt, so stelle ich zuvörderst die Frage auf die Abänderungsvorschläge der Deputation. Dieselben gehen Seite 407 dahin:

„den Eingang des § 28 in folgender Weise zu fassen:
„durch einen statutarischen Beschluß können auch“ u. s. w.

II. R. (2. Abonnement.)

„Ist die Kammer damit einverstanden?“
Ist einstimmig angenommen.

Weiter beantragt die Deputation die Worte:

„bei längerer Dauer“ im zweiten Absatz zu vertauschen mit: „bei mehr, als dreimonatiger Dauer.“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Weiter beantragt die Deputation unter Nr. 3, daß in diesem § 28 in Absatz 2 Zeile 3 vor dem Worte: „Beitragen“ das Wort „angemessenen“ eingefügt werde.

„Ist dies der Wille auch der Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Es sollen ferner dem Deputationsvorschlage gemäß am Schlusse die Worte: „welche den Vortheilen“ u. s. w. bis zum Schlusse gestrichen werden. Ich frage die Kammer:

„sollen diese Worte gestrichen werden?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt nunmehr die Kammer § 28 mit diesen Abänderungen an?“

Einstimmig: Ja.

§ 29. — Derselbe lautet:

§ 29.

Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können nach § 38 für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

Der Bericht sagt:

Zu § 29

wird, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage unter 1 zu § 28, beantragt:

im Absatz 2, Zeile 1 die Worte: „nach § 38“ mit den Worten: „durch statutarischen Beschluß“ zu vertauschen.

Der übrige Inhalt des § 29 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Schaffrath: Herr Abg. von Hausen!

Abg. von Hausen: Meine Herren! Aus meiner früheren Berufsthätigkeit als Mitglied einer Mittelbehörde, in der mir die Gemeinde- und namentlich die Anlagensachen zu meinem specifischen Geschäftspensum zugetheilt waren, weiß ich sehr wohl zu schätzen, daß diese Bestimmung in

